



INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Gegenstand der Versicherung
3. Versicherte Personen
4. Umfang des Versicherungsschutzes
5. Versicherungsleistungen für Vereinsmitglieder
 - 5.1 Unfallversicherung
 - 5.2 Haftpflichtversicherung
6. Versicherungsleistungen für Gastschützen (Nichtmitglieder)
 - 6.1 Unfallversicherung
 - 6.2 Haftpflichtversicherung
 - 6.3 Subsidiarität
7. Allgemeine Bestimmungen
 - 7.1 Beitrag/Beitragsberechnung
 - 7.2 Vertragsdauer
8. Gemeinsame Bestimmungen
9. Datenschutzklausel



Vertragsnummer: SpV 1018695

1. Allgemeine Bestimmungen

Der Fachverband Sportschießen Rheinland e.V. übernimmt als Versicherungsnehmer (VN) den nachfolgenden Vertrag mit der ARAG Allgemeinen Versicherungs-AG (nachstehend ARAG Allgemeine).

Mit diesem Vertrag werden die Anforderungen des § 27 (1) Waffengesetz (WaffG) erfüllt, welche an die Schützenvereine des Fachverbandes Sportschießen Rheinland e.V. gestellt werden.

2. Gegenstand der Versicherung

Die ARAG Allgemeine gewährt Versicherungsschutz gegen die wirtschaftlichen Folgen körperlicher Unfälle, von denen die versicherten Personen gemäß Ziffer 3. während der aktiven Teilnahme am Schießbetrieb der Mitgliedsvereine des VN betroffen werden. Des Weiteren besteht Haftpflicht-Versicherungsschutz gemäß der nachstehenden Ziffern 5.2 und 6.2.

Der Versicherungsschutz wird auf Grundlage der Unfall- und Haftpflichtversicherung des derzeit gültigen Sportversicherungsvertrages des Sportbund Rheinland e.V. gewährt.

3. Versicherte Personen

Versichert sind

3.1 alle ordentlichen Vereinsmitglieder des VN, soweit sie auch Mitglied im Sportbund Rheinland e.V. sind;

3.2 alle Gastschützen (Nichtmitglieder), die mit Zustimmung der Mitgliedsvereine des VN an deren Schießbetrieb teilnehmen.

4. Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist die aktive Teilnahme am Schießbetrieb der Mitgliedsvereine des VN. Der Versicherungsschutz beginnt jeweils mit dem Betreten und endet mit dem Verlassen der Schießanlage.

5. Versicherungsleistungen für Vereinsmitglieder

5.1 Unfallversicherung

Für die ordentlichen Vereinsmitglieder - gemäß Ziffer 3.1 - besteht Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der Unfallversicherung des Sportversicherungsvertrages.

Dort vereinbarte, niedrigere Versicherungssummen werden durch diesen Zusatzvertrag auf die erforderlichen Mindestversicherungssummen gemäß § 27 (1) WaffG aufgestockt.

Die Versicherungsleistungen betragen mindestens je Person

5.1.1 Für den Todesfall

€ 20.000,00

5.1.2 Für den Invaliditätsfall

€ 100.000,00.

Die Versicherungsleistungen werden vorrangig aus dem Sportversicherungsvertrag erbracht. Falls die dort vereinbarten Summen niedriger sind als die erforderlichen Mindestversicherungssummen gemäß § 27 (1) WaffG, werden die anteiligen Leistungen bis zur Höhe der Mindestversicherungssummen aus diesem Vertrag erbracht.



Vertragsnummer: SpV 1018695

5.2 Haftpflichtversicherung

In teilweiser Erweiterung des Sportversicherungsvertrags des Sportbund Rheinland e.V., gültig ab 01.03.2022, Abschnitt B II. 2.5.3, sind Ansprüche der versicherten Personen untereinander aus Personen- und Sachschäden mitversichert.

6. Versicherungsleistungen für Gastschützen (Nichtmitglieder)

6.1 Unfallversicherung

6.1.1 Für den Todesfall

€ 10.000,00	für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie für ledige Erwachsene ab vollendetem 18. Lebensjahr
€ 12.500,00	für Verheiratete
€ 15.500,00	für Verheiratete mit einem versorgungspflichtigen Kind
€ 21.000,00	für Verheiratete mit zwei und mehr versorgungspflichtigen Kindern

6.1.2 Für den Invaliditätsfall

€ 100.000,00.

6.2 Haftpflichtversicherung

Die Versicherungssumme beträgt

€15.000.000,00 pauschal für Personen- und Sachschäden.

In teilweiser Erweiterung des Sportversicherungsvertrags des Sportbund Rheinland e.V., gültig ab 01.03.2022, Abschnitt B II. 2.5.3, sind Ansprüche der versicherten Personen untereinander aus Personen- und Sachschäden mitversichert.

6.3 Subsidiarität

Leistungen aus diesem Vertrag werden nur dann erbracht, wenn für die Gastschützen (Nichtmitglieder) nicht bereits anderweitig Versicherungen über die Sportorganisationen bestehen (z.B. Nichtmitgliederversicherungen der Vereine) bzw. die Leistungen aus diesen anderweitig bestehenden Versicherungen zur Erfüllung der gesetzlich geforderten Versicherungssummen gemäß § 27 (1) Waffengesetz (WaffG) nicht ausreichen.

7. Allgemeine Bestimmungen

7.1 Beitrag/Beitragsberechnung

Der Jahresbeitrag beträgt für Mitglieder der Schützenvereine, die auch dem Sportbund Rheinland e.V. mit der jährlichen Mitglieder-Bestandserhebung aufgegeben werden

€ 0,11 je Mitglied

einschließlich der gesetzlichen Versicherungssteuer von 19%.

Der Beitragsanteil für die Mitversicherung der Gäste (Nichtmitglieder) ist im vorgenannten Jahresbeitrag für die Vereinsmitglieder enthalten.



Vertragsnummer: SpV 1018695

Die Mitgliederzahl wird jeweils nach den letzten Bestandserhebungen der Schützenvereine an den Fachverband Sportschießen Rheinland e.V. festgestellt und der Berechnung des Jahresbeitrages zugrunde gelegt.

Die Beitragsabrechnung/-zahlung erfolgt jährlich zum 01.01.

7.2 Vertragsdauer

Die Anpassungen des Vertrages gelten ab dem 01.01.2023 - 0.00 Uhr. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

8. Gemeinsame Bestimmungen

Vertragsänderungen können jederzeit einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern vorgenommen werden. Etwaige künftige Änderungen des Sportversicherungsvertrages oder des Waffengesetzes werden bei der weiteren Vertragsgestaltung berücksichtigt.

9. Datenschutzklausel

Der VN willigt ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/ Vertragsveränderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie an den GDV und andere Versicherer zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche übermittelt.

Der Versicherungsnehmer willigt ferner ein, dass die Versicherer der ARAG-Gruppe, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung seiner Versicherungsangelegenheiten dient, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an ihre Vertreter weitergeben.

VERSICHERUNGSSCHEIN NACHTRAG Nr. 4

Vertragsnummer: SpV 1018695



Vertragsdauer

Bei Verträgen mit mindestens einjähriger Laufzeit beginnt die Versicherung um 0.00 Uhr des Tages, an dem der Vertrag geschlossen wird. Sie endet um 0.00 Uhr des letzten Tages der Vertragslaufzeit. Diese Verträge verlängern sich mit dem Ablauf der vereinbarten Dauer stillschweigend um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn nicht mindestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf von einer Partei eine schriftliche Kündigung zugegangen ist. Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, beginnt die Versicherung mit Beginn des Tages, an dem der Vertrag geschlossen wird und endet mit Ablauf des Tages des Vertragsablaufs. Das Versicherungsverhältnis endet zu diesem Zeitpunkt und bedarf keiner zusätzlichen Kündigung.

Erstbeiträge

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Der Versicherungsschutz beginnt gleichwohl zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeiträge

Die Folgebeiträge sind jeweils am 1. des Monats fällig, in dem die Versicherungsperiode beginnt. Diese Regelung gilt auch für die Versicherungsverträge, in denen dies in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht ausdrücklich bestimmt ist.

Ratenzahlung

Ist für den Jahresbeitrag Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder soweit eine Entschädigung fällig wird.

Abschriften

Der Versicherungsnehmer kann Abschriften der Erklärungen fordern, die er mit Bezug auf den Versicherungsvertrag abgegeben hat.

Gebündelte Versicherungen

Die im Versicherungsschein mit separatem Beitrag und Allgemeinen Versicherungsbedingungen ausgewiesenen Versicherungen sind rechtlich selbstständige und voneinander unabhängige Verträge.

Versicherungssteuer/Beitragsverrechnung

Die Versicherungssteuer ist im Beitrag enthalten. Ein Erhebungsbetrag unter 3 Euro wird auf die nächste

Beitragsrechnung vorgetragen. Ein zu erstattender Beitrag wird mit dem nächsten fälligen Beitrag verrechnet, wenn nichts anderes bestimmt ist. Bei der Aufhebung des Vertrages wird ein zu erstattender Beitrag überwiesen.

Embargo-Regelung zum Versicherungsvertrag:

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Allgemeine Bestimmungen zu

Gruppenversicherungsverträgen:

- a) Direktanspruch: In Abweichung von § 44 Abs. 2 VVG besteht für die Versicherten im Versicherungsfall ein Direktanspruch gegenüber dem jeweiligen Versicherer
- b) Aufrechnungsverzicht: In Abweichung von § 35 VVG verzichten die Versicherer auf ihr Aufrechnungsrecht gegenüber den Versicherten.
- c) Im Falle einer Beendigung des Vertrages unterrichtet der Versicherungsnehmer spätestens 2 Monate vor Vertragsablauf die Versicherten über die Beendigung des Vertrages oder sorgt für einen gleichwertigen Versicherungsschutz durch einen anderen Versicherungsvertrag.
- d) Sollte die Aufsichtsbehörde von den Versicherern verlangen, den Vertrag bzw. die ihm zugrunde liegenden Geschäftspläne an Gesetzesänderungen oder Änderungen aufsichtsrechtlicher Grundsätze anzugleichen, werden der Versicherungsnehmer und die Versicherer einvernehmlich an einer entsprechenden Änderung des Vertrags mitwirken. Kommt ein Einvernehmen zwischen dem Versicherungsnehmer und den Versicherern trotz hinreichender Abwägung zwischen dem Anpassungsverlangen der Aufsichtsbehörde und den berechtigten und insoweit berücksichtigungsfähigen Interessen des Versicherungsnehmers nicht zustande, so steht den Versicherern und dem Versicherungsnehmer das Recht zu, diesen Vertrag durch mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen.
- e) Über den Wortlaut aller Werbeunterlagen, Informationsdruckstücke oder sonstiger Veröffentlichungen seitens des Versicherungsnehmers, die sich auf den Versicherungsschutz beziehen oder ihn erwähnen, muss vor ihrer Bekanntgabe ein Einvernehmen zwischen dem



Vertragsnummer: SpV 1018695

Versicherungsnehmer und den Versicherern hergestellt sein. Die Versicherer sollen dafür Sorge tragen, dass Informationen keine Unrichtigkeiten über den Versicherungsschutz enthalten und nicht zu Unklarheiten führen.

Bedingungen zum ARAG CyberSchutz für Sportvereine wird hingewiesen.

b) Höchstersatzleistung im CyberSchutz

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt je Versicherungsfall und -jahr die im Versicherungsschein jeweils genannte Versicherungssumme für zielgerichtete und nicht-zielgerichtete Cyber-Angriffe sowie für Cyber-Angriffe durch Diebstahl von mobilen Endgeräten.

Allgemeine Bestimmungen zu den Versicherungssparten:

1. Haftpflichtversicherung:

a) Beitragsangleichung in der Haftpflichtversicherung

Auf die mögliche Beitragsangleichung in der Haftpflichtversicherung gem. § 8 III (beziehungsweise Ziffer 15) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) wird hingewiesen.

b) Höchstersatzleistung in der Haftpflichtversicherung

Die Höchstersatzleistung des Versicherers je Versicherungsjahr ist das Doppelte der vereinbarten Versicherungssummen, es sei denn, dass im Versicherungsschein eine andere Regelung gilt. Für die Umwelthaftpflichtversicherung gelten die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen je Ereignis und Jahr.

c) Kumul Klausel

Besteht für mehrere Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache beruhen oder auf den gleichen Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, für den Versicherungsnehmer Versicherungsschutz im Rahmen verschiedener Abschnitte dieses Vertrags als auch eines anderen Haftpflichtversicherungsvertrags bei der ARAG, so ist die Ersatzleistung der ARAG aus diesen Verträgen insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Verträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

d) Asbestschäden

Ausgeschlossen von der Versicherung bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen und Erzeugnisse zurückzuführen sind.

2. Unfallversicherung

Höchstleistung in der Unfallversicherung

Die vereinbarten Versicherungsleistungen stehen je versicherter Person zur Verfügung. Die Höchstersatzleistung beträgt 5.000.000 Euro je Schadenereignis und für alle Personen.

3. CyberSchutz

a) Beitragsangleichung im CyberSchutz

Auf die mögliche Beitragsangleichung im CyberSchutz für Sportvereine gem. Ziffer 1.10 Teil E der Besonderen

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: ARAG Allgemeine Versicherungs-AG, ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf, Telefax+49 (0) 2 11 9 63 – 36 26, E-Mail duesseldorf@ARAG-Sport.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den rechnerischen Tagesbeitrag pro Tag. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung